



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichtliche Notizen über Volksschulen vom neunten bis vierzehnten Jahrhunderte

Schonlau, Heinrich

Paderborn, 1885

e) Vom 13. Jahrhundert

urn:nbn:de:hbz:466:1-8770

aliquod beneficium assignetur, quo docenti necessitas sublevetur et discentibus via pateat ad doctrinam. In aliis quoque restituatur ecclesiis sive monasterio si retrotactis temporibus aliquid in eis ad hoc fuerit deputatum. Pro licentia docendi nullus pretium exigat, vel sub obtentu alicujus consuetudinis, ab iis qui docent aliquid quaerat, nec docere quempiam petita licentia, qui sit idoneus, interdicat.“ —

E. Vom 13. Jahrhundert.

Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert erhoben sich verschiedene villae und curtes durch Anlegung von castra, castella der Fürsten des Landes, Befestigung der Orte, insbesondere durch Vermehrung der Industrie und Einwohner zc. zu Städten,¹ z. B. in unserer Provinz außer Dortmund (Tremonia) und Soest, auch Brilon, Rüthen, Werl,

¹ Die zu Städten (oppidum, urbs) gewordenen Kommunen hatten zumeist ihre altbestimmten, durch Herzoge, Bischöfe oder Könige bestätigten Markt- (auch Münz-) und Besitzrechte, auch durch Tradition geordnete Güterrechte, Erb- und Pfandrechte, welche insgesamt das „Städterecht“ ausmachten; wie 1) das königliche castrum Tremonia, Dortmund, nach welchem auch Otto I. gegen 960 der Burg; 2) Marsberg, (Horshusen ist das untere Stadtberge) gleiches Recht verliehen habe. 3) Soest, im 11. Jahrhundert noch villa, gegen 1100 „Stadtrecht“ und 1144 „Markt- und Pfandrechte“ erhielt, die damals unter Erzbischof Arnold auch 4) Medebach gewann. 5) Brilon von Erzbischof Philipp (1167—91) als Stadt angelegt, erhält aber erst 1220 von Erzbischof Engelbert das Soester Stadtrecht. 6) Rüthen, durch Erzbischof Adolf 1202 befestigt, als Stadt 1216 von Engelbert. 7) Gejefe, noch 1060 als villa gestellt, erst 1218 durch Engelbert „in jure civili“ und Marktrecht nach Rüthen. 8) Werl, früher „curtis regia“, auch „castrum“ und villa, gegen 1222 Stadtrecht durch Engelbert. 9) Medebach, noch 1144 als „villa“: „wäre aber wohl ein oppidum“ nach Aussage von Erzbischof Arnold; wurde 1179 zerstört, wieder hergestellt und 1220 mit Soester Stadtrecht. 10) Attendorn erhält 1222 die Rechte der Stadt Soest. 11) Lippstadt gegen 1190 durch Erzbischof Philipp. 12) Menden gegen 1260. — Auch Arnshagen 1240, Badberg 1247, Gversberg 1243, Reheim 1263, Schmallerberg 1243, Winterberg 1238, Siegen 1224, Hallenberg 1240, Callenhardt 1276, Bekefe 1296, Warstein 1297, Olpe 1311, Hirschberg 1308, Grevenstein 1328 u. s. w. Die meisten der letztern „Städte“ hatten sich aber in ihrer Einwohnerzahl durch das „Stadtrecht“ eben nicht vermehrt; verschiedene sind auch darin wieder gesunken. Die innere Einrichtung verschiedener früheren „Villen“ wurde ja auch durch Umgebung „mit einer Mauer“ und „Titel“ und „Siegel“, sei es für Kirche oder Schule, eben nicht erneuert, oder sogar dadurch noch großartiger hervorgezaubert. (N. B.: Grevenstein z. B. blieb sogar als Stadt noch Filial-(Kapelle) vom Pfarr-Dorfe Wenholtshausen, und wurde erst 1368 abgezweigt und eigene Pfarrei.)

Gesefe zc. und ist leicht ersichtlich, daß wohl in den größeren Städten auch die Schulanstalten sich hoben und sich notwendig zu Latein- oder Gelehrten-Schulen erweiterten, wobei jedoch die Elementar-Pfarrschulen eben nicht erloschen; in den vielen kleinern Städten jedoch wurde, wenn die Gemeinde selbst eben nicht stieg, auch ihre Schule manche Land-Pfarrschule nicht übertreffen. Die Andeutungen für Schulen aus diesem Jahrhundert in „Städten“ gelten darum auch ebenso für gleichalterliche und oft noch größere Landpfarrschulen. Unsere jetzige Kreisstadt Meschede z. B. war und blieb in dieser Zeit noch immer eine villa, wo Hirschberg und Grevenstein längst „Städte“ waren, — hatte aber als Stift Meschede schon 950 Zoll- und Markt-Rechte, wurde erst im 15. Jahrhundert eine „Freiheit“ und erhielt 1509 erst Stadtrechte. Und doch hatte die villa Meschede 1263 einen rector scholarum, der *Hildeward* hieß, und in der Urkunde der Äbtissin Agnes, worin sie auf ihre Ansprüche an Oversberg verzichtete, als Zeuge unterschrieben steht nach Albert, Pfarrer von Belmede, Florinus von Calle, Gottfried von Meschede, Wennemar von Eslohe! Sollte nun in Calle, Eslohe, Belmede nicht wohl auch ein magister scholarum gewesen sein! — Und im Jahre 1302 den 12. Juni war unter der Pröpstin Abelheid in Meschede der „Schulmeister Johannes, genannt Sidenhar“ (dictus Sidenhar.) Seiberg I. S. 412.

Im Jahre 1248, den 17. August, beurkundet Bürgermeister und Rat zu Brilon ein Universarium für Johann von Padberg an das Kloster zu Bredelar, und Zeugen sind: Heinrich, Propst von Bredelar, Lambert, „noster plebanus“ (Pfarrer) und Adolf, „provisor scholarum“, Hermann Kapellan, auch Gottschalk, Advokat von Gesefe und seine Söhne Rudolph und Eckhard. Derselbe Adolf als provisor scholarum kommt auch vor in einer Urkunde von 1250 den 7. November. Für Brilon kommt auch in der Einsetzungsurkunde des Arnold Wessel zum Rektor der Kapelle von Alten-Brilon, 1360 den 9. April, als Zeuge unterschrieben: Richard, dictus Nagel, rector scholarum.

Im Jahre 1266, den 8. April, ist die Urkunde ausgefertigt über das Patronat der Kirche zu Heddinghausen, worin als Zeuge: Hermann, rector scholarum in *Bolkmarßen* (bei Mrolsen) sich unterschrieb.

Im Jahre 1272, den 16. März, Urkunde der Äbtissin Agnes von Odingen, für Kloster Odinghausen, steht Rudolfus sacerdos, rector scholarum in *Attenborn* als Zeuge. In demselben Jahre

1272, den 27. April, Verkaufsurkunde des Gottfried von Arnßberg an die Kirche zu Menden, ist unter den Zeugen: Alexander clericus, rector scholarum in Menden.

Im Jahre 1275, am 29. August, bewilligt die Priorin und Konvent des Klosters Küstelberg dem Stadtrate zu Medebach: „plenam licentiam, capellanum ad scholas regendas et litteras dictandas et scribendas utilem assumendi . . . scilicet ut singulis annis marcam denariorum, secundam missam pro defunctis, visitationes infirmorum extra civitatem . . . simul cum scholis ibidem commode obtineat.“ l. l. S. 450.

Im Jahre 1277, den 1. Dezember, ist für Marsberg auch Zeuge: „Hermannus scolarium eruditor; und 1298, den 20. März, ist dasselbst: Siffridus doctor scolarium in montemartis; auch 1298, den 3. Juli ist in Urkunde für Benninghausen ein Heinricus rector scholarum in Hamm.

Der Erzbischof Fulco von Gnesen verordnete auch 1237: „Item statuimus, ut omnes ecclesiarum rectores sive plebani per universam dioecesim Polonae gentis constituti habeant scholas per licentiam dominicam statutas; non ponant teutonicam gentem ad regendum ipsas, nisi sint polonica lingua ad auctores exponendos pueris in latinam polnice informati.“

Hierhin gehört nun, wenn auch nicht nach ihrem jetzigen „deutschen“ Wortlaute, so doch nach ihrer ersten, ursprünglichen Auflage, die vielfach bekannte und verschiedentlich beurteilte Urkunde von Bigge vom Jahre 1270. — Sie ist vielfach mißkannt worden, weil man ihre Geschichte nach Seibertz nicht beachtet oder auch nicht gekannt hat. Seibertz sagt über sie Seite 434 also: „Das Lagerbuch, woraus dieser Auszug mitgeteilt wird, ist ein interessantes Stück. Es wurde errichtet 1270, von dem damaligen Erzbischof Engelbert II., war aber durch Alter und sorglosen Gebrauch so verdorben, daß der Pastor Heinrich Ohnhausen es 1417 durch den Notar Mathias Meissen sen. kopieren ließ. Dieser nennt es in seinem „vidimus“ ein: antiquum lacerum et in multis locis arrosum Registrum cum inscriptione: „Dos Ecclesie in Bige Dei et sancto Martino Episcopo Patrono sacra, maledictus qui violaverit; und sagt davon: diligenter inspexi et revidi, fideliter de verbo ad verbum contuli, auscultavi, decopiavi et concordavi in quantum ex apposis litteris originalibus

omnino laceris et detritis colligere potui. Inveni in eisdem multa arrosa, illegibilia, dictam vero dotem anno Domini M. CC. LXX. a quodam Coloniensi Episcopo (reliqua ob arrosionem amplius legi non poterant) in usum ecclesiae in Bige ejusdemque sustentationem erectam exemptam et confirmatam esse.“ In dieser Abschrift wurde das Lagerbuch von zwei Erzbischöflichen Kommissarien: Johann von Bennepe, Propst zu St. Gereon, und Walram von Kerpen, Propst zu hl. Maria ad gradus in Köln revidiert, und von ihnen am 20. Juni 1417 bekundet, daß die Abschrift mit dem aus 30 Folien bestehenden uralten Original (in quantum legi potuit) gleichlautend sei. Hierauf bestätigte Erzbischof Dietrich II. am 24. Juni 1427 auf Anhalten des Pastors Dyenhauen die „in praemissis pergamine foliis contenta dote ecclesiastica loci de byge angarie per felicis recordationis praedecessores nostros a seculis exemta et confirmata et in perpetuum beneficium curatum erecta.“ In diesem Zustande verblieb die Stiftungsurkunde, bis der Erzbischof Gerhard Truchseß, bei seiner kirchlichen Neuerung auch in Bigge nacheinander drei evangelische Prediger anstellte, welche später mit allen Kirchengerten und Urkunden in die Grafschaft Waldeck entwichen, und so diese alte Stiftungsurkunde der Kirche entfremdeten. Um derselben wieder habhaft zu werden, schickte der Pastor zu Bigge, Michael von Attendorn im Jahre 1586 den Notar Tilmann Henkelen nach Waldeck, wo die Archivalien aufbewahrt wurden, mit dem Auftrage, die Urkunden zu reklamieren. Allein der Notar konnte von dem waldeckischen Archivar, seinem Verwandten, nur erlangen, daß er ihm erlaubte, die Dotationsurkunde heimlich abzuschreiben, was dann auch binnen vier Tagen in Gegenwart zweier Zeugen geschah. Aus dieser vidimierten Abschrift ist der vorstehende Auszug genommen, wovon wohl kaum bemerkt zu werden braucht, daß er trotz der Versicherung der Notarien kein diplomatisch-genaues Transumpt des Originals sein kann, welches entweder Lateinisch oder doch in anderm Deutsch geschrieben war, als worin es die Notarien auf unsere Tage gebracht haben.¹ — Das Buch führt noch den alten Titel: Dos

¹ Daß schon der Notar Kieffen 1417 wohl einiges geändert habe, könnte man in seinem Worte „concordavi“ erklären; es kann ja auch nachher eine Übersetzung gemacht sein! Das erste Original existiert ja überhaupt nicht mehr,

ecclesie in Bige etc.; hierauf sagt der Notar Gentelen, es solle nun billig zuerst folgen: ipsa littera foundationis primeve; allein es sei kaum mehr zu lesen gewesen. Er läßt daher gleich folgen: Erster Theil: Aller stehenden rhentten und Einkünfften der kerken to bigge; dann: Ander Theil, Aller stehenden rhentten unt berechttsambkeit der pastoratt to bige, und endlich: dritter theill, Aller stehenden rhentten des kusterats to bige, wovon der gegebene Auszug den Schluß macht. Die letzte Redaktion dieser Urkunde lautet:

„sattungen des kusteren unt schulmesteren. Girtto sall de kuster ghyker maatten verbunden syn — went der pastor nit ander verordnen wirt die kiske's Jugentt in schriben unt lesen den summer morgens van siben, des wintters von achten bis teen uhren unt namittags des summers von een bis drey oder vir, des wintters bis drey uhren in egener person stetts der gestallt unterrichten, das daruber keene klag erfolgt, im widrigen dahn ein unt andermael dessen erinnert unt unverbessert pliche soll syns ambtts erlatten syn unt vom pastor ein ander dartoht verordnett werden unt demselben sofortt von des kusteren

wodurch Zusätze, Veränderungen im „Überiezen“ erklärlich sind. Alles dieses schadet aber der „Schuleristenz im Dorfe Bigge“ durch die erste Substanz der Urkunde nicht gänzlich. Von kirchlicher Seite wurden damals solche Urkunden freilich nur lateinisch abgefaßt, von weltlichen Behörden damals auch schon deutsche. Denn obgleich die lateinische Sprache mit der Christianisierung Deutschlands die Wissenschafts-, Rechts- und Geschäftssprache für die Gebildeten notwendig war, weil eben das provinziell-verschiedene alte „Deutsch“ gar nicht geschrieben werden konnte (wie schon Rhabanus „wegen der zu verschieden tönenden Vokale“ angiebt), wurde das verschieden muttersprachliche Deutsch doch in allem Volksverkehre, im (ersten) Unterrichte, Predigten, Christenlehre zc. stets gehandhabt, und bildete sich erst nach und nach zum „schreibbaren Mittelhochdeutsch“ aus, so daß schon im Beginne des 13. Jahrhunderts die rechtlichen Privat- und Staatsjachen in „Deutsch“ aufgestellt werden konnten. Gise von Nebgowe (zw. Dessau und Götthen) arbeitete den Sachsenpiegel als Quelle des deutschen Landrechts um 1230 zu deutsch aus. Ebenso den spätern Schwabenspiegel. Vom Jahre 1239 datirt die bekannte älteste deutsche Urkunde, Schiedspruch zwischen Grafen Albrecht IV. und Rudolf von Habsburg. Die Schöffengerichte von Magdeburg und Halle sind 1220 schon deutsch. 1240 hat auch Karl IV. eine deutsche Urkunde ausgestellt. Der „Friedebrief“ Kaisers Rudolf von Habsburg 1281, deutsch; ebenso das Stadtbuch von Wismar 1250. Auch hatte schon 1216 der Priester Eberhard v. Gandersheim eine deutsche Reimchronik geschrieben. — Die Bürger von Worms legen dem Kaiser Rudolf 1273 auch den Tren-Eid zu deutsch ab. Perg: tom. XVII. p. 69. — Gegen 1250: „Frater Henricus, prior Basiliensis, ordinis fratrum Praedicatorum fecit rithmos Theutonicos bonis mulierculis ac devotis. Frydankus vagus fecit rithmos theutonicos gratiosos; Conradus de Wirciburg (1287) vagus fecit rithmos theutonicos de beata virgine preciosos. P. tom. XVII. p. 233.

rentten nach beliben des pastors abgesondertt werden, das der an-
gehender schulemeester in etwa darab mitt to genietten habe, wyles to
solchem entt kusters untt schulemeesters to unterhalten gott und hylgen
martino gewydmett syntt. Dabij dan och die Kirspels Ingeessene bi
straeff twelf marken verbunden syen sollen die kinder nach der schulen
to sennden damitten der annoch in vielen herzen glemmender heyden-
dumb dadurch genglich erloschen werden moge . . . (folgen noch 17
Linien bei Seiberz.)

In größern Städten entstanden in diesem Jahrhundert auch not-
wendig größere und auch kleinere Schulen, namentlich die so titulierten
„kleinen Schulen“ als vorbereitende Elementar- oder Vorschulen für
die größern Lehranstalten, z. B. die vom 7. Juli 1281 von Papst
Martin IV. der Nicolai-Gemeinde zu Hamburg genehmigten „*scholae
artis grammaticae pro parvulis instituendis*“, aus denen die
Schüler nach erzbischöflicher Bestimmung vom 15. April 1289, sobald
sie „*ad majorem cantum habiles inventi fuerint, et puerilia
postposuerint*“, zu den höhern Schulen bei St. Maria übergehen
mußten, deren Anlegung zu Lübeck der päpstliche Legat Hugo 1252
den 28. Juli „auf Bitten des Rates“ gestattete, und deren *scholares
parvuli* nach einer dortigen Magistratsurkunde vom 20. Mai 1262:
„*postquam habiles ad cantum extiterint, disponente scholastico,
ad scholas majoris ecclesiae transmittentur.*“ N. B.: Diese
„päpstlichen“ zc. nachgesuchten und erteilten Genehmigungen jener
Zeit sind aber nicht so sehr im Sinne der notwendigen Er-
laubnis-Einholung aufzufassen, als vielmehr, um dieser oder jener
Gründung zc. dadurch einen höhern Rechtsschutz, Weihe und Ansehen zu
sichern, wie auch für viele andern Stiftungen oft von mehreren
Päpsten und Königen solche „Genehmigungen“ erbeten und erteilt wurden,
und zwar für ein und dieselbe Sache, die oft schon längst be-
standen. Ebenso bei der Magdalenen-Kirche zu Breslau gestattete
Kardinal Guido am 12. Februar 1266 der Bürgerschaft, daß in diesen
„*scholis pueri parvuli doceantur, ut discant Alphabetum . .
septem psalmos . . etiam cantum . . Catonem . . ac regulas
pueriles*“ . . daß aber „*pueri si majores libros audire voluerint,
ad scholas St. Johannis in Castro se transferant vel quocunque
voluerint, et eis videbitur expedire.*“ — Diese und mehrere
andere Notizen giebt auch der Oberlehrer Müller zu Plauen in den

„Literarischen Notizen“ des IV. Bandes von Rehrs „Geschichte der Methodik“, das Möglichste und Beste von jenem Werke; der auch ganz dafür eintritt, daß es vor der Reformation auch Volksschulen gegeben habe, aber die vom 13. Jahrhundert bekannten erst besonders hervorhebt, und zugleich noch annimmt, daß erst von den Städten aus sich die Schulbildung auf die Landgemeinden nach und nach verpflanzt habe. —

Hiermit wollte ich schließen; das wenige, was ich mir für das nächste Jahrhundert notiert hatte, mag als kleine Zugabe gelten:

Im Jahre 1313 erlaubte Erzbischof Heinrich II. von Köln urkundlich, daß in dem nach Lohne eingepfarrten Dorfe Saffendorf eine Kapelle und auch „schola pro pueris informandis“ erbaut werde; solle aber von Lohne als der Mutterkirche abhängig bleiben, mithin Filial-Dorfschule sein. Seiberg. l. c.

Im Jahre 1322, den 31. August schenkte in Altheden die Witwe Gertrud Struck dem Pfarrer, dessen Kaplanen, dem Magister und den Schülern daselbst eine Rente von drei Schillingen, wenn sie zweimal der fundierten Seelenmesse bewohnen. l. c.

Im Jahre 1324, den 4. März werden in einer Urkunde zu Marsberg Prozeßions-Jahresrenten auch dem Schulmeister und den Schülern vom Magistrate bestimmt. Und anno 1336 ist dort urkundlich „der Schulmeister Johannes de Wesperbe.“

Vom Jahre 1328, den 25. November datieren die ersten Statuten der Nicolai-Bruderschaft zu Attendorn; weil aber durch Brand vernichtet, wurden sie 1419, den 6. Januar, neu entworfen, und darin heißt es: item so synt dey Broder ehns geworden, . . dat des avendes dey Pastor, tweine syne Kapellane, un dei vicarii . . und dey scholmester myt synen scholeren salt gohn na der complet myt der prozeßion, un synen . . user leiven vrouwen lof . . un des anderen Dages sollen . . scholmester und schoeler synen: darna sehlemisse . . item sal man gewen . . dem scholmester VI. d. (Denare) . . dem untermester III. d. dem koster III. d. item der kerkenmesterschen, dey de kerken zyret, VI. d. et non plus.“ Tüding, Blätter f. Westf. 1873, S. 11. f.

Im Jahre 1354, den 9. September, stiftet Konrad de Bernde, Pastor in Brenken (bei Büren) drei feierliche Memorien, wobei auch der rector scholarum für zu leistende Dienste remuneriert werden solle.

Im Jahre 1397, den 13. Dezember: Verkaufsurkunde in Scharfenberg: „dar by . . synt gewest to tuge: her lodewich tan, lambertus en schollemester, un Gorb klenenberg. Datum 1397 ipso die lucie virg.“ Seiberz.

Vorzüglich in der Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts vermehrten sich bei völliger Lehrfreiheit nicht allein in größern Städten, wie Mailand, Paris 2c. auch in den kleinern, und bei Rittern, Freiherrn auf dem Lande, die „Privatschulen“, die kleinen Schulen, Klipp- und Winkelschulen, durch fahrende Scholaren und Scholastiker geistlichen und weltlichen Standes, rectores und rectrices scholarum, durch Begharden und Beghinen, Hauslehrer, Schreiber, darunter auch viele „unsichere Passagiere“, Pensionsgründer, die sich auch in gemieteten (N. B. das Wort „huren“ damaliger Zeit heißt mieten, verdingen, vermieten!) Lokalen ankündigten, z. B. in Frankfurt am Main 1364: Johannes, der schreiber, der die Kinde lert.“ — Zu Speier 1362: Else, genannt Isefrauwe von Spire. — Frankfurt: „Lyse, die die Kinde lert.“ Um 1400 nennt der Bischof zu Reval sie „Beischulen“; wogegen auch verschiedene Magistrats-Verfügungen sich vorfinden. Schon Erzbischof Rupert v. Magdeburg verordnete 1261 auf dem Provinzial-Konzil daselbst: „daß die herumlaufenden Scholaren, auch Schredini genannt, die gewöhnlich ein ärgerliches Leben führten, von keinem Geistlichen sollten aufgenommen werden.“ Auch verbot die Bulle Bonifacius IX. 1402, den 13. Mai „huiusmodi secretas et insolitas scholas erigere, seu alias privatas tenere et fovere“; weshalb wir uns nicht wundern brauchen, wenn 1413, den 1. Dezember auf der Olmützer Diöcesan-Synode, die zu Wischau gehalten wurde, der Bischof Wenzeslaus im 7. Kap. derselben verordnete: „daß in denjenigen Dörfern, worin bis jetzt keine Schulen waren, auch keine errichtet werden sollen, theils wegen Vernachlässigung der Kinder, indem unerfahrene Lehrer dabei angestellt würden, theils wegen der Diebstähle, welche die großen und kleinen Kinder oft aus Noth begehen, da weder Lehrer noch Kinder in solch kleinen Dörfern hinreichenden Unterhalt fänden.“ Winterim, Conc.-G. VII. S. 54. Diese Verordnung

Schonlau Geschichtliche Notizen.

hatte aber auch noch ihre Begründung im Vergleiche mit der Verordnung des Bischofs Rudolph von Meißen im Jahre 1412 auf der Synode daselbst im 15. Kapitel, wodurch die Konventikel und heimlichen Vorlesungen zumal der Lehrer in den hussitischen Wirren verboten werden: „wir verbieten aber damit nicht die Auslegung der Evangelien und Hymnen in der Muttersprache, wie solche bisher in den Schulen gebräuchlich war.“ l. c. S. 60.

Für das 15. Jahrhundert giebt auch das Geschichtswerk von Janssen schon ergiebig Stoff.

